**Zeitschrift:** Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

**Band:** 100 (1958)

**Heft:** 11 [i.e. 12]

**Rubrik:** Verschiedenes

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 11.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Pathologisch-anatomisch ergaben sich gegenüber dem bisher Bekannten keine neuen Befunde.

Die Ergebnisse sind in 14 Figuren und 21 Tabellen zusammengestellt. Deutsche, französische und englische Zusammenfassung. *U. Freudiger*, Bern

---

# VERSCHIEDENES

## Protokoll der Jahresversammlung der GST in Brunnen 27./28. September 1958

Fünfzig Jahre sind verflossen, seitdem die GST in einem Urkanton tagte, nämlich in Schwyz im Jahre 1908. So ist es kein Wunder, daß uns die Innerschweizer Tierärzte in ihrer Heimat herzlich willkommen hießen und ihr möglichstes zum Gelingen der Tagung beitrugen.

Der Präsident, Dir. E. Fritschi, eröffnet um 15.30 Uhr die Versammlung und begrüßt die Gäste, die Referenten und die zahlreich erschienenen Kollegen herzlich. *Protokoll* und *Jahresrechnungen* 1957/58 werden einstimmig genehmigt.

In seinem *Jahresbericht* gedenkt der Präsident eingangs der verstorbenen Kollegen, die in üblicher Weise geehrt werden. Es sind dies die Herren:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Collaud Léon, Dr., Oberstbrigadier, Kreuzlingen<br>ehemaliger Oberpferdarzt | 7.1.58 | 76 Jahre |
| 2. | Meyer Gustav, Andermatt | 30.1.58 | 76 Jahre |
| 3. | Grossenbacher Hans, Dr., Burgdorf | 1.3.58 | 72 Jahre |
| 4. | Schmid Georg, Prof. Dr., Bern | 16.4.58 | 59 Jahre |
| 5. | Schneider Rudolf, Dr., Pferdarzt, Thun | Mai 58 | 80 Jahre |
| 6. | Schluep Walter, Dr., Wiedlisbach | 23.6.58 | 60 Jahre |

Anschließend orientierte der Präsident kurz über die *Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes* im verflossenen Jahr:

Die GST wurde verschiedene Male zu Sitzungen betreffend *Zusammenschluß der liberalen Berufe* eingeladen (Ärzte, Juristen, Apotheker, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte, Tierärzte). Nach längeren Beratungen wurde von allen Seiten ein Zusammenschluß befürwortet, jedoch in möglichst lockerer Form und ohne Statuten. Das Sekretariat der Schweiz. Ärzteorganisationen in Bern soll sich nebenamtlich der Sache annehmen und bei Bedarf oder auf Verlangen einer Berufsorganisation eine Konferenz einberufen.

Im Jahre 1960 findet in Bern die *Hyspa* statt (Schweiz. Ausstellung über Hygiene, Sport usw.). Die Fakultäten und das Eidg. Veterinäramt werden auf dem Gebiete der Milchhygiene, Brucellose und Tuberkulose ausstellen. Der GST erwachsen daraus keine Kosten.

Dem ehemaligen Chef des Eidg. Veterinäramtes, Herrn Prof. Dr. G. Flückiger, wurden die bei seinem Rücktritt im Schweizer Archiv erschienenen Arbeiten als *Erinnerungsschrift* überreicht.

Der Vorstand hat erneut Schritte unternommen, um die Veterinärgrossisten als *Vertragsfirmen des Ärztesyndikats* zu gewinnen, bis jetzt ohne Erfolg.

Der *Verein Waadtländischer Tierärzte* hat eine Eingabe an die GST gemacht:

a) Um der Überfüllung des tierärztlichen Berufes entgegenzutreten, sollen die Berufsberater orientiert werden, daß genügend Tierärzte vorhanden seien.

b) Bei Abwesenheit eines Tierarztes soll sich dieser durch die Nachbarkollegen vertreten lassen, statt einen Assistenten anzustellen.

Der Antrag a) ist bei der geringen Zahl der Studierenden und in der Zeit, da beide Fakultäten neu bauen wollen, nicht opportun. Antrag b) wird den Kollegen bekanntgegeben und nach Möglichkeit empfohlen.

Das *Schweizer Archiv für Tierheilkunde* kommt dieses Jahr im hundertsten Bande heraus. Prof. Leuthold, der das verantwortungsvolle Amt des Chefredaktors seit 1946 innehat, erntet Dank und Applaus.

Dem zurücktretenden Geschäftsführer, Prof. Andres, wurde seine Tätigkeit herzlich verdankt und zu seiner Wahl als Rektor der Universität Zürich mit Applaus gratuliert.

Auf Veranlassung des Thurgauischen Milchproduzentenverbandes appelliert der Vorsitzende noch einmal an alle praktizierenden Kollegen, bei *Euterbehandlung mit Antibioticis* große Sorgfalt walten zu lassen. Die Milch von behandelten Tieren darf frühestens 4 Tage nach Abschluß der Behandlung in den Verkehr gebracht werden.

Im Mai 1959 findet in Madrid ein *internationaler Tierärztlicher Kongreß* statt. Anmeldungsformulare können beim Direktor des Eidg. Veterinäramtes bezogen werden.

Am Schlusse dieses Jahresberichtes verabschiedet sich Dir. Fritschi als Präsident und dankt für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

*Neuaufnahmen*: Folgende 22 Kollegen wurden ohne Gegenstimmen in die GST aufgenommen.

| | |
|---|---|
| Achermann, Adolf, von Rothenburg LU, in Rothenburg LU | 21. 2.31 |
| Blaser, Fritz, von Langnau BE, in Schönenberg ZH | 18.12.30 |
| Blättler, Josef, von Wolfenschießen, in Luzern | 26. 5.30 |
| Daenzer, Hermann, Dr., von Rougemont VD, in Echallens VD | 7. 1.30 |
| Dannegger, Eduard A., von Murten, in Kaufdorf BE | 21. 9.26 |
| DuPasquier, François, von Neuchâtel und Fleurier, in Neuchâtel | 5.11.31 |
| Emmenegger, Albin-Joseph, von Granges-Paccot, in Vaulruz FR | 9.10.29 |
| Gabathuler, Kaspar, von Wartau SG, in Zürich | 23.11.22 |
| Gafner, Peter, Dr., von Muri BE, in Niederscherli | 24. 4.29 |
| Gartenmann, Walter, von Bronschhofen SG, in Riethüsli bei Braunau TG | 17. 1.28 |
| Herzog, Martin, von Beromünster und Root, in Root LU | 17. 6.27 |
| Kafader, Josef, von Lachen SZ, in Lachen SZ | 10.12.31 |
| Lauper, Peter Werner, von Seedorf BE, in Riniken AG | 21.11.33 |
| Pellaton, Jean-François, von Travers NE, in Lausanne | 22.11.31 |
| Rielle, Jean, Dr., von Sion, in Clarens VD | 24. 1.29 |
| Schmidt, Hans, von Reckingen, in Reckingen VS | 16. 5.27 |
| Schneider, Frédéric, von Seeberg BE, in Küsnacht ZH | 28. 1.33 |
| Scholl, Erwin, von Dießbach bei Büren, in Bern | 4. 3.30 |
| Sigrist, Karl, von Meggen, in Meggen LU | 1.10.33 |
| Tagwerker, Franz, Dr., von Wien, in Basel | 22. 6.29 |
| Thomann, Peter, von St. Gallen, in Weinfelden TG | 9. 7.33 |
| Zanetti, Francesco, von Mesocco GR, in Disentis GR | 1. 3.28 |

*Statutenänderung gemäß Antrag des Vereins Bern. Tierärzte:*

Nach einem Referat von Messerli wurde beschlossen, Artikel 13 der Statuten wie folgt abzuändern:

Art. 13: Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, nämlich einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Quästor, einem Aktuar und fünf Beisitzern. Je ein Sitz

ist einem Vertreter der veterinärmedizinischen Fakultäten Bern und Zürich zuzuteilen.

*Wahlen:* Als neuer Präsident der GST wurde mit Akklamation Dr. R. Cappi, Kantonstierarzt, Sitten, gewählt; als neue Mitglieder in den erweiterten Vorstand die Herren Dr. Krapf, St. Gallen, Prof. W. Weber, Bern, Prof. Leemann, Zürich, Dr. Postizzi, Kantonstierarzt, Bellinzona und Dr. Rohrbasser, Châtel-St. Denis.

*Geschäftsstelle oder Sekretariat:* (Antrag der Tierärztlichen Gesellschaft der Kantone St. Gallen, Appenzell AR und IR). Die Versammlung stimmt folgendem Antrage des Vorstandes zu: Die Geschäftsstelle unter Leitung eines Tierarztes soll beibehalten werden. Der Geschäftsführer soll sich aber neben seinen bisherigen Aufgaben vermehrt den Standes- und Berufsfragen widmen. In allen Fällen, wo dies nötig ist, soll er einen Juristen beiziehen (Dr. Walz, St. Gallen). Dabei wird es nötig sein, den Geschäftsführer besser als bisher zu besolden. Diese Frage soll aber erst an der nächsten Jahresversammlung besprochen werden, wenn Erfahrungen über die Mehrarbeit vorliegen. Ein Antrag von Dr. Krapf, St. Gallen, den Jahresbeitrag von Fr. 30.– auf Fr. 50.– zu erhöhen, um die Mehreinnahmen dem Geschäftsführer für seine neuen Aufgaben zur Verfügung zu stellen, wird mehrheitlich abgelehnt.

Als neuer Geschäftsführer der GST wird Dr. E. Schumacher, Assistent am vet.-pharmakologischen Institut Zürich, walten.

*Beiträge:* Nach Bericht von Dr. Blaser, Bern, und Prof. Leemann, Zürich, bewilligt die Versammlung einen Beitrag von Fr. 2000.– an das zweite Symposion der International Association of Veterinary Food Hygienists, das 1960 in Basel abgehalten werden soll. Ebenso beschließt die Versammlung auf Antrag des Vorstandes, die sistierten Beiträge an den Internationalen tierärztlichen Kongreß voll zu bezahlen.

*Die Bestimmung des nächsten Versammlungsortes* wird dem Vorstand überlassen.

Unter *Verschiedenem* wird auf Antrag der Gesellschaft der Zürcherischen Tierärzte beschlossen, eine fünfgliedrige Kommission zu bestimmen, die die Probleme der Beimischung von sogenannten Futterzusätzen (Antibiotika usw.) laufend zu studieren hat. Die Zusammensetzung der Kommission soll dem Vorstand (nach Fühlungnahme mit den Fakultäten und den Untersektionen) überlassen werden.

Eine Anregung von Dr. Huser, Beromünster, die Kosten und die Organisation der Jahresversammlung sollten künftig von der GST übernommen werden, wird vom Vorstand zur Prüfung entgegengenommen.

## Referate

In einem ersten Kurzreferat sprach Dr. iur. F. Walz, St. Gallen, über *Probleme der individuellen Versicherung.* In klaren, auch dem Laien verständlichen Ausführungen legte der Referent dar, welche Probleme der Abschluß von Versicherungen gerade auch für den Tierarzt aufwirft und wie wichtig es ist, einen logisch durchdachten *Versicherungsplan* aufzustellen. Das Referat, das auch im Schweizer Archiv erscheinen wird, sei besonders den jungen Kollegen warm zum Studium empfohlen.

Als zweiter Referent sprach ein erfahrener Praktiker, Kantonstierarzt Dr. Lenzinger, Küßnacht, über *Euterkrankheiten.* Auch dieser Vortrag wurde mit warmem Beifall verdankt.

Am Schlusse des Nachmittags überbrachte Dr. Kiener, Vizedirektor der Abteilung für Landwirtschaft des EVD, die Grüße von Bundespräsident *Holenstein* und referierte anschließend in kurzen Worten über die Neuerungen des in Kraft tretenden Tierzuchtstatuts, speziell was die künstliche Besamung anbelangt.

Während dieser traktandenreichen Verhandlungen genossen die *Damen* auf Einladung der Schwyzer Tierärzte die warme Herbstsonne und die prachtvolle Aussicht auf den Höhen des Axensteins.

Am Abend versammelten sich die Kollegen von nah und fern mit ihren Damen zu froher *Unterhaltung und Tanz.* Herr Landammann Fritz Husi entbot Gruß und Will-

komm des Standes Schwyz, Dr. Steiner, Wollerau, hieß uns im Namen der Schwyzer Tierärzte willkommen, Oberstbrigadier Bernet legte ein warmes Wort für die Veterinäroffiziere und für das Pferd ein, Dr. J. Weber, Schwyz, wirkte als gewandter Conférencier und eine Gruppe Illgauer zeigte folkloristische Kunst.

Zu seiner 50jährigen Mitgliedschaft und Mitarbeit in der GST erhielt Prof. Heusser, Zürich, einen prächtigen Blumenstrauß.

Am Sonntagmorgen hielt Kantonstierarzt Dr. Reinhard, Aarau, ein Referat mit Film und Lichtbildern über die großen *Fluorschäden im Fricktal*, indem er zugleich auf die Schwierigkeiten einer exakten Diagnosestellung hinwies. Anschließend gab der Vorsitzende das Wort frei zu einer kurzen Diskussion über die gehörten Vorträge. Prof. Leemann, Zürich, und Dr. Gisiger, Liebefeld, äußerten sich kurz zu den Problemen der Fluorvergiftung, und Kollege E. Lauterburg, Meilen, gab ein neues Verfahren zur Therapie des Blutmelkens bekannt (Gelatine ulba intramammär).

Anschließend sprach Prof. Goerttler aus Jena als Hauptreferent über «*Probleme der Vibriosis beim Rind*». Die Vibriosis, eine bis jetzt in der Schweiz wenig bekannte Krankheit, spielt in einzelnen Gebieten des Auslandes eine große Rolle als Sterilitätsfaktor. Sie kann sowohl durch den natürlichen Deckakt als auch durch die künstliche Besamung übertragen werden. Mit feinem Humor wies der Referent darauf hin, daß alle Neuerungen auch ihre Schattenseiten haben und daß man mit der künstlichen Besamung wohl Deckseuchen bekämpfen, aber auch solche verbreiten kann.

Zum Schluß dankt der neugewählte Präsident, Dr. Cappi, für die ihm und dem Kanton Wallis erwiesene Ehre und würdigt in einigen warmen Worten die verantwortungsvolle Arbeit und die Verdienste des scheidenden Präsidenten, Dir. Fritschi (Beifall).

Ein gemeinsames Mittagessen beschloß die Tagung, und sicher kehrten die vielen Tierärzte, mit neuem Wissen reich befrachtet und mit der Erinnerung an frohes kollegiales Beisammensein, in den Alltag und in die Praxis zurück.

Schwarzenburg, den 20. Oktober 1958

Der Aktuar:
*W. Messerli*

---

## AHV der Schweizer Ärzte

Da Nichtwissen häufig schadet, machen wir die Mitglieder der G.S.T. erneut auf die im Jahre 1926 von der Schweizerischen Ärzteorganisation geschaffene *Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte, mit Sitz in Glarus*, aufmerksam und empfehlen ihnen, die nachstehenden Ausführungen über die überaus günstigen Versicherungsmöglichkeiten zu lesen.

Es kommen immer wieder Verwechslungen dieser privaten und freiwilligen Versicherung mit der am 1. Januar 1948 in Kraft getretenen obligatorischen eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie auch mit der Schweizerischen Ärzte-Krankenkasse vor. Wir bitten daher für die Einholung von Auskünften folgende Adressen vorzumerken:

1. *Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte* (private freiwillige Versicherung): Generalsekretariat der schweizerischen Ärzteorganisation, Sonnenbergstraße 9, in Bern (Tel. 031/2 85 28), wo auch die Statuten, Versicherungsbedingungen und Anmeldeformulare erhältlich sind.

2. *Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung* (obligatorische Versicherung): Ausgleichskasse der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Goliathgasse 37, in Sankt Gallen (Tel. 071/22 69 12).

3. *Schweizerische Ärzte-Krankenkasse*, Büro Zwinglistraße 11, in St. Gallen (Tel. 071/22 32 34).

*Generalsekretariat der schweiz. Ärzteorganisation*

## Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte

(Genossenschaft mit Sitz in Glarus)

*Zweck*

Die Genossenschaft bezweckt die Schaffung einer Alters-, Witwen- und Waisenversicherung für diejenigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, welche ihr beitreten, auf dem Wege der Rentenzahlung oder der Kapitalabfindung.

Die Genossenschaft als solche bezweckt keinen Gewinn, sondern verwendet alle ihre Überschüsse im Interesse ihrer Mitglieder. Sie hat daher nicht etwa aus geschäftlichen Gründen, sondern aus dem Vorsorgezweck, der ihrer Gründung und Durchführung zugrunde liegt, ein Interesse an einer möglichst großen Mitgliederzahl.

*Beitrittsmöglichkeiten*

Jeder der Verbindung der Schweizer Ärzte angehörende Arzt, jedes Mitglied der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft sowie jedes Mitglied der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte kann der Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte beitreten, und zwar:

*In Abt. A*

wenn das Mitglied das 40. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat und sich verpflichtet, eine Jahreseinlage zu leisten, die zwischen Fr. 100.– und Fr. 1000.– liegt (der Betrag muß durch 100 teilbar sein), ferner ein einmaliges Eintrittsgeld von 5% der Jahreseinlage und einen Jahresbeitrag von 5% der Jahreseinlage zu bezahlen. Jahreseinlage und Jahresbeitrag bleiben während der Dauer der Mitgliedschaft unverändert. Die Einlagen und Jahresbeiträge können während längstens 35 Jahren oder wenigstens bis zum 65. Altersjahr geleistet werden. Die Aufnahme kann nur mit Gesundheitsnachweis erfolgen.

*In Abt. B*

wenn das Mitglied das 45. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat und sich zu den Leistungen wie in Abt. A verpflichtet. Die Einlagen und Jahresbeiträge können während längstens 30 Jahren oder wenigstens bis zum 65. Altersjahre geleistet werden. Der Eintritt in Abt. B kann mit oder ohne Gesundheitsnachweis erfolgen.

*In Abt. C*

wenn das Mitglied das 50. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat und sich zur Leistung einer Jahreseinlage von Fr. 100.–, eines Jahresbeitrages von Fr. 5.– und eines einmaligen Eintrittsgeldes von Fr. 5.– verpflichtet. Neben der Mindestzahlung von Fr. 105.– (Jahreseinlage und Jahresbeitrag) können in dieser Abteilung jedes Jahr bis zu Fr. 1900.– freiwillige Supplementseinlagen geleistet werden. Zu den freiwilligen Einlagen werden keine Jahresbeiträge berechnet. Die Einlagen und Jahresbeiträge können während längstens 35 Jahren oder wenigstens bis zum 55. Altersjahre geleistet werden. Die Aufnahme in Abt. C kann mit oder ohne Gesundheitsnachweis erfolgen.

Die Mitglieder der SSO und der GST haben sich beim Eintritt in die Abt. A, B und C in die bestehenden Reserven der Genossenschaft einzukaufen und verpflichten sich zur Leistung der vom Vorstand der Genossenschaft festgesetzten Einkaufssumme.

*Leistungen der Genossenschaft*

*Überschußanteile:*

Die Jahreseinlagen und freiwilligen Einzahlungen werden alljährlich um die von der Generalversammlung festgesetzten Überschußanteile erhöht und bilden zusammen das Kapital des Mitgliedes.

*Todesfallentschädigung:*

Stirbt ein Mitglied der Abt. A, B und C, so erhalten seine Hinterbliebenen eine Todesfallentschädigung, die sich zusammensetzt aus dem Kapital des Mitgliedes und dem Witwen- und Waisenanspruch (Art. 11 bis 15 der Versicherungsbedingungen). Der Witwen- und Waisenanspruch, also die zusätzliche Leistung an die Hinterbliebenen, wird auf Grund der in Art. 12 der Versicherungsbedingungen aufgeführten Witwenformel errechnet. Der in dieser Formel genannte Faktor $k$ beträgt zurzeit

für Abt. A: 0,15
für Abt. B: 0,10
für Abt. C: 0,05

*Beispiel:*

Ein Mitglied, versichert in Abt. A, Kl. V (Jahreseinlage Fr. 500.– und Jahresbeitrag Fr. 25.–), stirbt im ersten Mitgliedschaftsjahre und hinterläßt eine Witwe und 4 minderjährige Kinder. Der Witwen- und Waisenanspruch würde in diesem Falle errechnet wie folgt: $500 \times 0{,}15 = 75 \times 35 =$ Witwenanspruch von Fr. 2625.–.

Der Anspruch pro Kind beträgt ¼ des Witwenanspruches, das heißt Fr. 656.25, und der *Waisenanspruch für 4 Kinder* beträgt somit Fr. 2625.–. In obgenanntem Falle beträgt der zusätzliche Witwen- und Waisenanspruch also Fr. 5250.–.

Stirbt das Mitglied im zweiten Mitgliedschaftsjahre, so wird die oben erhaltene Zahl 75 multipliziert mit 34, im dritten Jahre mit 33, im vierten Jahre mit 32 usw.

Die Höhe der durchschnittlichen Jahreseinlage und die Zahl der abgelaufenen Mitgliedschaftsjahre spielen bei der Errechnung des Witwen- und Waisenanspruches eine wesentliche Rolle.

In den Abt. B und C wird der Witwen- und Waisenanspruch genau ausgerechnet wie in Abt. A, doch beträgt die Versicherungsdauer in Abt. B 30 und in Abt. C 35 Jahre, und der Faktor $k$ ist, wie bereits erwähnt, verschieden.

Sind beim Tode des Mitgliedes weder Witwen- noch Waisenentschädigungen zu bezahlen, so leistet die Genossenschaft an die gesetzlichen Erben neben dem Kapital noch eine Abfindung in der Höhe eines Witwenanspruches.

Wie bereits angeführt, kann in den Abt. B und C die Aufnahme nach der Wahl des Kandidaten mit oder ohne Gesundheitsnachweis erfolgen. Die Aufnahme ohne Gesundheitsnachweis hat zur Folge, daß die erwähnten zusätzlichen Ansprüche der Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes (Witwen- und Waisenanspruch) reduziert werden, wenn der Todesfall sich innerhalb der ersten drei Mitgliedschaftsjahre ereignete, und zwar auf ¼ im ersten, ½ im zweiten und ¾ im dritten Jahre.

*Invalidität:*

Jedes Mitglied der Abt. C, das infolge einer bleibenden Invalidität gezwungen ist, auf die Ausübung seines Berufes zu verzichten, kann auf Ende des laufenden Rechnungsjahres die Rückzahlung des Kapitals verlangen. Ferner erhält es eine Abfindung in der Höhe eines Witwenanspruches.

*Rente:*

Erlebt das Mitglied der Abt. A und C die 35 anrechenbaren Mitgliedschaftsjahre (in Abt. B die 30 anrechenbaren Mitgliedschaftsjahre) oder wünscht es bei Erreichung einer bestimmten Altersgrenze (55 Jahre in Abt. C und 65 Jahre in Abt. A und B) die Prämienzahlungen einzustellen, so wird sein Kapital auf den Beginn des nächsten Geschäftsjahres in eine lebenslängliche, nachschüssig zahlbare Rente mit Rückgewähr umgewandelt (siehe Rentensätze in Art. 16 der Versicherungsbedingungen). Bei Umwandlung des Kapitals nach Vollendung des 65. Altersjahres beträgt zurzeit die Jahresrente für Männer 10% des umgewandelten Kapitals. Die Rente wird dem Mitgliede in

unveränderter Höhe bis zum Tode ausbezahlt. Stirbt aber der Rentenbezüger, bevor sein Kapital erschöpft ist, so wird das umgewandelte Kapital, abzüglich die bezogenen Renten, den Hinterbliebenen ausbezahlt. Der Vergleich unseres Rententarifs mit demjenigen der Versicherungsgesellschaften zeigt, daß die Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte ihren Mitgliedern konkurrenzlos günstige Renten offeriert.

Bei Erreichung der genannten Altersgrenzen ist das Mitglied nicht gezwungen, die Rente zu beziehen, sondern es kann bis zur Vollendung der Versicherungsdauer die Prämien weiterleisten; es steht ihm auch frei, den *Rentenrückkauf* zu verlangen (Kapitalabfindung). In letzterem Falle hat es Anspruch auf die Auszahlung seines vollen Kapitals (geleistete Einlagen plus Überschußanteile).

(Vgl. Beschlüsse der letzten Generalversammlung in dieser Nummer.)

## Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte

*Auszug aus dem Protokoll der ordentlichen Generalversammlung, Sonntag, den 6. Juli 1958, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Schweizerhof in Bern*

Vorsitz: Dr. W. Biber; Protokoll: M. Küffer

Der Vorsitzende konstatiert die ordnungsgemäße Einberufung der Generalversammlung. Die Einladung zur Generalversammlung, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung pro 1957/58 und der Bericht der Kontrollstelle sind am 24. Juni 1958 jedem Mitglied in geschlossenem Brief zugestellt worden.

Abänderungsanträge oder Einwendungen sind seitens der Mitglieder nicht erfolgt.

Vor Beginn der Verhandlungen bestätigt der Vorsitzende, daß die Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Mai 1957, welche in Lugano stattfand, in der «Schweizerischen Ärztezeitung» Nr. 24 vom 14. Juni und Nr. 25 vom 21. Juni 1957, im «Wirtschaftlichen Bulletin der SSO» Nr. 7/8 vom Juli/August 1957 und im «Schweizer Archiv für Tierheilkunde» Nr. 10 vom Oktober 1957 publiziert worden sind.

Anschließend erhebt sich die Generalversammlung zu Ehren der im Jahre 1957/58 verstorbenen Mitglieder.

*Verhandlungen:*

*1. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1957/58 sowie Berichte der Kontrollstelle*

Nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 856 OR) und nach Art. 22 der Statuten sind diese Akten zehn Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft, bei Herrn Dr. iur. W. Kubli in Glarus, aufgelegt worden.

Die Originalrechnung und die Wertschriftenverzeichnisse stehen der Generalversammlung am Vorstandstisch zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Der Vorsitzende gibt einleitend seiner Befriedigung über den Jahresabschluß Ausdruck und orientiert die Generalversammlung über die Tätigkeit der Organe. Er erteilt Auskunft über die einzelnen Bilanzposten und schildert u. a. die veränderten Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt. Dr. Biber kommt anschließend noch auf die *Leistungen der Genossenschaft* zu sprechen.

Unsere Hauptleistungen sind:

die Überschußanteile, die den Mitgliedern gutgeschrieben werden;
die Todesfallentschädigung (Kapital plus zusätzliche Witwen- und Waisenansprüche);
die lebenslängliche Rente;
die Kapitalabfindung (Rentenrückkauf).

*Die Überschußanteile* werden jedes Jahr von der Generalversammlung festgesetzt. Diese sind abhängig vom Anlagenzinsfuß. Mitglieder, die im Jahre 1926 eingetreten sind und pro Jahr eine Einlage von Fr. 1000.– geleistet haben, hatten nach Einzahlung von 32 Einlagen ein Kapital von Fr. 52 752.50. Am Ende der Versicherungsdauer, also nach 35 Einzahlungen, wird das Kapital rund Fr. 60 000.– ausmachen. Die Überschußanteile, die bis heute Fr. 20 752.50 und bis Ende der Versicherungsdauer (31. März 1961) rund Fr. 25 000.– ausmachen werden, stellen sich also durchschnittlich auf rund 3% netto.

*Die Todesfallentschädigung.* Stirbt ein Mitglied, bevor sein Kapital in eine Rente umgewandelt wurde, so erhalten seine Hinterbliebenen die Todesfallentschädigung, die sich zusammensetzt aus dem Kapital des Mitgliedes und dem zusätzlichen Witwen- und Waisenanspruch. Die Hinterbliebenen erhalten nicht nur das Kapital, also nicht nur die vom Mitglied einbezahlten Einlagen plus die gutgeschriebenen Überschußanteile, sondern noch einen zusätzlichen Betrag, der nach einer Formel errechnet wird (Art. 12–14 der Versicherungsbedingungen). Bei diesem zusätzlichen Betrag spielt die Höhe der Jahreseinlage und die Zahl der abgelaufenen Mitgliedschaftsjahre eine Rolle.

*Die lebenslängliche Rente.* Wir betonen immer wieder, daß die Rentensätze seit der Gründung unserer Genossenschaft unverändert geblieben sind; es ist eine Leistung, die nicht übertroffen werden kann.

Verlangt ein Mitglied die Rente mit 65 Jahren, so beträgt die Jahresrente 10% des umgewandelten Kapitals. Diese Rente wird dem Mitgliede in unveränderter Höhe bis zum Tode ausbezahlt; stirbt aber ein Rentenbezüger, bevor sein Kapital erschöpft ist, wird die Restanz desselben den Hinterbliebenen ausbezahlt, also der umgewandelte Betrag abzüglich die bezogenen Renten.

Um das vorerwähnte Beispiel zu nehmen: Ein im Jahre 1926 unserer Genossenschaft beigetretenes Mitglied, das pro Jahr Fr. 1000.– Einlage geleistet hat, wird am 31. März 1961 ein Kapital von rund Fr. 60 000.– besitzen, und die Jahresrente wird sich in diesem Falle auf Fr. 6000.– stellen.

*Die Kapitalabfindung* (Rentenrückkauf). Wünscht ein Mitglied die Kapitalabfindung an Stelle der Rente, so erhält es sein Kapital ausbezahlt (also die einbezahlten Einlagen plus die gutgeschriebenen Überschußanteile).

Wir haben bis 31. März 1958 im Total Fr. 7 353 541.– Überschußanteile gutgeschrieben.

An zusätzlichen Witwen- und Waisenansprüchen haben wir bis 31. März 1958 an die Hinterbliebenen unserer 465 verstorbenen Mitglieder Fr. 653 075.– ausgerichtet.

Anschließend an die Ausführungen des Präsidenten verliest der Vertreter der Allgemeinen Treuhand AG, Zürich, Herr Direktor Aeberli, den Revisionsbericht und empfiehlt Déchargeerteilung an die Organe. Herr Prof. Dr. Jules Chuard, Lausanne, orientiert die Generalversammlung über die versicherungstechnische Situation der Genossenschaft.

Daraufhin werden Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1957/58 von der Generalversammlung einstimmig genehmigt.

*2. Déchargeerteilung an die Organe*

Dem Direktionskomitee, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat wird für das abgelaufene Geschäftsjahr Décharge erteilt; die anwesenden Mitglieder dieser Organe enthalten sich der Stimme.

*3. Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses pro 1957/58*

Die Generalversammlung beschließt einstimmig, das Betriebsergebnis pro 1957/58 entsprechend den Anträgen des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu verteilen wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| a) Zuweisung an die Reserve für Zins- und Anlagenverluste . . | Fr. | 50 000.— |
| b) Zuweisungen an den Hilfsfonds . . . . . | Fr. | 4 113.77 |
| | Fr. | 54 113.77 |

Nach diesen Zuweisungen stellen sich die Reserven der Genossenschaft wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| *Technische Reserven:* | | |
| Reserve für Altersrentenversicherung . . . . . | Fr. | 2 800 000.— |
| Reserve für Sterblichkeitsrisiken . . . . . | Fr. | 100 000.— |
| Reserve für zusätzliche Altersrenten . . . . . | Fr. | 300 000.— |
| *Andere Reserven:* | | |
| Reserve für Zins- und Anlageverluste . . . . . | Fr. | 700 000.— |
| Allgemeine Reserve . . . . . | Fr. | 50 000.— |
| Rückstellung für spätere Witwen- und Waisenrenten . . . . . | Fr. | 32 000.— |
| Hilfsfonds . . . . . | Fr. | 37 539.65 |
| | Fr. | 4 019 539.65 |

*4. Überschußanteile pro 1958/59*

Die Überschußanteile werden gemäß Art. 10 der Versicherungsbedingungen alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 1957/58 sind den Mitgliedern Fr. 509 310.35 Überschußanteile gutgeschrieben worden.

Die Generalversammlung stimmt dem Antrag des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu und beschließt, die den Mitgliedern für das Jahr 1958/59 gutzuschreibenden Überschußanteile auf 3% netto festzusetzen.

*5. Wahlen*

a) *Wahl des Vorstandes für die nächste Amtsdauer*

Für die nächste Amtsdauer, das heißt für die Zeit vom 1. April 1959 bis 31. März 1962, werden gewählt:

Dr. med. W. Biber, Zürich
Dr. med. R. J. Blangey, Zürich
Dr. med. W. Huber, Bern
Dr. med. F. Bärtschi, Glarus
Dr. med. R. Chapuis, Lausanne
Dr. med. H. W. Hotz, Luzern
Dr. med. E. de Stoppani, Lugano
Dr. med. dent. M. A. Nicolet, Neuenburg
Dr. med. vet. W. Krapf, St. Gallen

b) *Wahl des Aufsichtsrates für die nächste Amtsdauer*

Für die nächste Amtsdauer, das heißt für die Zeit vom 1. April 1959 bis 31. März 1962, werden gewählt:

Dr. med. W. Kahnt, Endingen
Dr. med. H. von Waldkirch, Zürich
Dr. med. J. H. Joliat, Genf
Prof. Dr. med. H. Kuske, Bern
Dr. med. E. A. Vischer, Riehen-Basel
Dr. med. E. Wiesmann, Teufen
Dr. med. B. Zweifel, Schwanden (GL)
Prof. Dr. med. dent. J. Schindler, Bern
Dr. med. vet. P. Merz, Aarau

c) *Wahl der Kontrollstelle für das Jahr 1958/59*

Es werden bestätigt:

Prof. Dr. Jules Chuard, Lausanne
Allgemeine Treuhand AG, Zürich

*6. Zweckbestimmung für Legat Dr. med. F. Barraud*

Es ist das erste Mal, daß uns seitens eines Mitgliedes ein Legat zukommt. Herr Dr. med. Fernand Barraud hat in seinem Testament verfügt, daß bei seinem Tode die Hälfte seines Kapitals unserer Genossenschaft zufallen solle, hat aber nicht bestimmt, zu welchem Zweck dieses zu verwenden ist.

Entsprechend dem Antrag des Vorstandes und des Aufsichtsrates beschließt die Generalversammlung, dieses Legat für die hilfsbedürftigen Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder zu verwenden, und zwar in dem Sinne, daß das Kapital nicht angetastet werden kann. Die jährlichen Unterstützungen dürfen somit den jährlichen Zinsertrag nicht übersteigen. Erfolgen keine Unterstützungen, so ist der Jahreszins zum Kapital zu schlagen. Über die zu gewährenden Unterstützungen entscheidet der Vorstand.

*7. Umfrage*

Diese wird nicht benutzt.

Der anwesende Präsident der Verbindung der Schweizer Ärzte, Herr Dr. med. E. Forster, spricht den leitenden Organen der Genossenschaft für die großen, im Interesse der schweizerischen Ärzteschaft geleisteten Arbeiten den verbindlichsten Dank aus.

Gestützt auf die von der Generalversammlung getroffenen Wahlen hat sich der Vorstand der *Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte* für die nächste Amtsdauer, welche am 1. April 1959 beginnt, wie folgt konstituiert:

Präsident: Dr. med. W. Biber, Zürich
Vizepräsident: Dr. med. R. J. Blangey, Zürich

Dem Direktionskomitee gehören an:

Dr. med. W. Biber, Zürich
Dr. med. R. J. Blangey, Zürich
Dr. med. W. Huber, Bern

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird von den Mitgliedern des Direktionskomitees je zu zweien kollektiv geführt.

Auskunft über die private Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte erteilt nur das Generalsekretariat der Schweizerischen Ärzteorganisation, Sonnenbergstraße 9, in Bern, Tel. (031) 2 85 28.

---

## International Association of Veterinary Food Hygienists
(IAVFH)

Am 1. Symposium der IAVFH, das vom 27. August bis 1. September 1956 in Utrecht stattfand, wurden u. a. folgende Resolutionen gefaßt:

### Resolution 2

Zwecks Förderung des internationalen Verkehrs sollen die ein- und ausführenden Länder ihre Untersuchungsmethoden und Beurteilung in der Fleischbeschau und den andern Lebensmitteluntersuchungen aufeinander abstimmen.

### Resolution 3

Zwecks Klärung der Möglichkeit einer Schaffung einheitlicher Grundsätze in der Fleischbeschau ist eine Kommission einzusetzen.

Zur Verwirklichung dieser Forderungen bestellte das Komitee der IAVFH eine Kommission. Diese tagte am 13./14. Mai 1958 in Utrecht, um allgemeine Grundsätze

über die Fleischschau für den Export von Fleisch und Fleischwaren auszuarbeiten. An den Beratungen nahmen teil:

Prof. Dr. A. Clarenburg, Leiter des Laboratoriums für Zoonosen und pathologische Anatomie am Reichsgesundheitsamt, Utrecht;
Prof. Dr. H. Drieux, Direktor des Instituts für Lebensmittelkontrolle, Ecole Nationale Vétérinaire, Alfort;
Dr. L. Grace, Technischer Chefexperte für Fleischbeschau beim Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Nahrungsmittel, London;
Prof. Dr. M. Lerche, Direktor des Instituts für Lebensmittelhygiene, Berlin (Deutsche Bundesrepublik);
Prof. Dr. A. Trawinski, Institut für tierärztliche Lebensmittelhygiene, Universität Lublin;
Dr. V. Allenspach, Schlachthofdirektor und Stadttierarzt, Zürich.
Sekretär: Dr. E. H. Kampelmacher, Bakteriologe am Nationalen Institut für öffentliche Gesundheit, Utrecht.

Durch die Kommission wurden folgende Grundsätze aufgesetzt:

1. Wir schlagen vor, daß zum Export bestimmtes Fleisch nur von Beschautierärzten untersucht wird. Falls bei dieser Untersuchung Hilfskräfte beschäftigt sind, trägt der Beschautierarzt die volle Verantwortung.

(Dieser Vorschlag wird durch alle Mitglieder der Kommission, mit Ausnahme des Delegierten Großbritanniens, angenommen.)

2. Vor jeder Schlachtung hat eine Lebendbeschau stattzufinden, und zwar längstens 24 Stunden vor der Schlachtung.

3. Zur Schlachtung für den Export sind nur gesunde Tiere zuzulassen.

4. In Schlachthöfen, die der Exportschlachtung dienen, müssen Räume, Einrichtung und Betrieb so beschaffen sein, daß sie hohen hygienischen Anforderungen genügen und daß eine einwandfreie Beschau gewährleistet ist.

5. Unmittelbar nach der Schlachtung hat eine Untersuchung des geschlachteten Tieres auf pathologische Prozesse, insbesondere infektiöse und parasitäre Krankheiten, stattzufinden. Hierbei ist auch auf eine mangelhafte Beschaffenheit des Fleisches zu achten.

Die Untersuchung hat sich auf alle Teile des Körpers, insbesondere auf Organe und ihre Lymphknoten, Muskulatur, Fett, seröse Häute und Knochen, zu erstrecken.

6. A) Vom Export ausgeschlossen sind Fleisch und Organe von Tieren, wenn vorliegen:

a) menschenpathogene Infektionserreger oder menschenpathogene Parasiten,
b) tierpathogene Seuchenerreger,
c) akute, entzündliche Prozesse oder multiple bösartige Tumoren,
d) sonstige Mängel des Fleisches oder des Fettes.

B) Vom Export ausgeschlossen sind Organe, wenn örtliche, nichtinfektiöse Mängel vorliegen.

7. Fleischwaren oder Fleischprodukte, die für den Export bestimmt sind, müssen aus Fleisch oder Organen hergestellt werden, die den vorhergenannten Bedingungen entsprechen. Dasselbe gilt für Därme, die als Wursthüllen dienen.

8. Fleisch, Organe und Fleischwaren, einschließlich Därme, die für den Export bestimmt sind, müssen so gekennzeichnet sein, daß das Exportland, das Schlachthaus (eventuell eine Kontrollnummer) und die Exportabsicht erkenntlich sind.

Zum Beispiel: FRANCE
Abattoir No ....
Exportation

9. Der Sendung beizufügende Zertifikate sind durch den zuständigen Amtstierarzt auszufüllen.

10. Weitere Bedingungen werden den Vereinbarungen der einzelnen Länder überlassen.

Die Kommission nimmt weiter folgende Resolution an und ersucht, diese den betreffenden Stellen aller angeschlossenen Länder bekanntzugeben:

«Die Lebensmittelkommission der IAVFH ist weiterhin bereit, besonders in unklaren Fällen, beratend mitzuwirken. Die IAVFH betrachtet es als eine ihrer hauptsächlichen Aufgaben, Richtlinien über die Hygiene und Beurteilung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aufzustellen und in diesem Sinne beratend zu wirken.»

Zürich, den 26. November 1958.

Der Delegierte für die Schweiz
Dr. *V. Allenspach*, Zürich

---

## Schaden an Haustieren und Bienen durch Pflanzenschutzmittel

Unter dem Präsidium von Herrn Ständerat F. Fauquex in Riex ist eine Vereinigung «*Fauna und Flora*» gegründet worden mit dem Zweck, Material zu sammeln, die Probleme zu besprechen und bestehende Übelstände zu beheben.

Die chemische Schädlingsbekämpfung in Land- und Forstwirtschaft nimmt immer größeren Umfang an. Trotz großer Sorgfalt in der Herstellung, Prüfung und Anwendung der Pflanzenschutzmittel treten immer wieder Schäden an Haustieren, Bienen, Wild, Vögeln und Fischen auf. Über den Umfang und die Umstände der Verluste ist man noch ungenügend unterrichtet. «Fauna und Flora» will sich nun durch eine große Umfrage ein Bild über die vorgekommenen Schäden machen. Sie ersucht alle Personen, welchen solche Fälle bekannt sind, einen Fragebogen auszufüllen und diesen an den Präsidenten einzuschicken. Dies soll bis Ende März 1959 geschehen.

Die Fragen, welche zu beantworten sind, lauten folgendermaßen:

1. Was war die Ursache, die zum Verlust führte? (Beschreibung des Falles.)
2. Kennen Sie die Begleitumstände, welche zu dem Verlust führten? (Nichtbeachtung der Vorsichtsmaßnahmen, unrichtige Anwendungszeiten usw.)
3. Welches Pflanzenschutzmittel wurde angewendet?
4. Wer hat den Fall abgeklärt? (Angabe der Behörde.)
5. Welches Ausmaß nahm der Verlust an? Und wie hoch war die Vergütung an den Geschädigten?
6. Weitere Bemerkungen: (die im Fragebogen nicht aufgeführt wurden).

---

## XVI. Internationaler Tierärzte-Kongreß Madrid

Die Kongreßteilnehmer werden gebeten, bis spätestens 31. Dezember 1958 ihre Anmeldung dem schweizerischen Delegierten zuzustellen, die Kongreßgebühren bis zum gleichen Datum auf Postcheck-Konto III 3200 der Schweizerischen Kreditanstalt in Bern einzubezahlen, und zwar

Fr. 54.– für die Teilnahme am Kongreß und den Bezug der Veröffentlichungen;
Fr. 27.– für jede weitere Begleitperson;
Fr. 36.–, wenn nur die Kongreßveröffentlichungen gewünscht werden.

Auf der Rückseite des Einzahlungsscheines ist die Bemerkung «Internationaler Tierärztekongreß» anzubringen.

Das Reisebüro Cook teilt über die Kosten folgendes mit:

Pauschalarrangement Madrid ½ Pension, alles inbegriffen, 8 Nächte, mit **Flugzeug**

| | ab **Genf** | ab **Basel/Zürich** |
|---|---|---|
| Hotel 1. Klasse A mit Bad | Fr. 695.— | Fr. 772.— pro Person |
| Hotel 1. Klasse | Fr. 534.— | Fr. 610.— pro Person |
| Zuschlag für Bad | Fr. 6.— pro Person und Tag | |
| Hotel, gute 2. Klasse | Fr. 526.— | Fr. 603.— pro Person |
| Zuschlag für Bad | Fr. 5.— pro Person und Tag | |
| Nur Flugzeug | Fr. 461.— | Fr. 537.— |

**Bahnfahrt 1. Klasse**

| | |
|---|---|
| Bern–Madrid retour | Fr. 312.— pro Person |
| Zürich–Madrid retour | Fr. 325.— pro Person |
| Basel–Madrid retour | Fr. 323.— pro Person |
| Genf–Madrid retour | Fr. 278.— pro Person |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Schlafwagenzuschläge: | Genf–Port Bon, einfach | Einzelabteil | Fr. 79.65 |
| | | Doppelabteil | Fr. 38.10 |
| | Barcelona–Madrid, einfach | Einzel | Fr. 57.— |
| | | Doppel | Fr. 37.85 |

Wenn die Zahl der Kongreßteilnehmer es erlaubt, werden wir uns mit den Angemeldeten in Verbindung setzen, um eventuell eine gemeinsame Reise zu vereinbaren, welche die Kosten senken könnte.

Der Delegierte für die Schweiz
Dr. *Fritschi*, Birkenweg 61, Bern 22

## XVIe Congrès international de médecine vétérinaire, Madrid

Les participants au Congrès sont priés d'envoyer leur inscription au délégué suisse jusqu'au 31 décembre 1958 au plus tard. Les frais du Congrès doivent être versés jusqu'à la même date au compte de chèque postal III 3200 du Crédit Suisse à Berne comme suit:

Fr. 54.– pour la participation au Congrès, y compris les publications;
Fr. 27.– en plus pour chaque personne accompagnante;
Fr. 36.– si seules les publications du Congrès sont désirées.

Prière d'indiquer au verso du bulletin de versement la remarque «Congrès international de médecine vétérinaire».

Le Délégué pour la Suisse
Dr *Fritschi*, Birkenweg 61, Berne 22